

# Ausführungsbestimmungen

# Nachwuchstrainer\*innen

# Regional

*(gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände)*

Version: 01.01.2027

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz .....	3
2	Ausbildungsqualifikation .....	3
3	Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad .....	3
4	Tätigkeiten im Rahmen der NWF .....	3
5	Keine Doppelsubventionierung .....	3
6	Reporting .....	4
7	Ergänzende Dokumente .....	4
8	Weitere Bestimmungen .....	4
9	Inkraftsetzung .....	4
	Anhang: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028 .....	5

## 1 Grundsatz

Swiss Olympic beteiligt sich subsidiär an den Personalkosten der Nachwuchstrainer\*innen NWF Regional der Leistungssportförderberechtigten Sportarten, welche über ein von Swiss Olympic bewilligtes Leistungssportförderkonzept (F)TEM verfügen und durch eine PISTE-Selektion Talentcards auslösen.

## 2 Ausbildungsqualifikation

Unterstützungsbeiträge lösen Trainer\*innen mit einem Abschluss als Berufstrainer\*innen<sup>1</sup> sowie Trainer\*innen mit einer entsprechenden, von der Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz/Passerelle<sup>2</sup> aus. Die Ausbildungsqualifikation gilt sportartübergreifend.

## 3 Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Trainer\*innen, welche Unterstützungsbeiträge auslösen, müssen bei einer NWF-Trägerschaft Regional (Stützpunkt, RLZ etc. gemäss Förderkonzept) angestellt oder mandatiert sein. Dabei gilt: Für Trainer\*innen die Mindestanstellung von 20 Stellenprozenten.

Zur Auslösung eines Unterstützungsbeitrags im Bereich, wie er mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt ist, gilt für alle Trainer\*innen in NWF-Trägerschaften: Der Bruttolohn (für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn gemäss Steuererklärung Ziffer 8) muss bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 80'800.– pro Jahr betragen (bzw. mind. Fr. 16'160.– für eine 20% Stelle). Dies beinhaltet Gehaltsnebenleistungen, welche dem Lohn gemäss Lohnausweis (Ziffern 1 bis 7) angerechnet werden dürfen. Bei einem Mandatsverhältnis muss der vereinbarte Betrag bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 96'960.– betragen<sup>3</sup>. Der Betrag reduziert sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad der auftragnehmenden Person.

Der Beschäftigungsgrad definiert sich anhand der Tätigkeiten im Rahmen der NWF gemäss Funktionenbeschreibung.

## 4 Tätigkeiten im Rahmen der NWF

Als Tätigkeiten im Rahmen der NWF gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Nachwuchs-Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- PISTE-Tests/Tagungen
- Athlet\*innengespräche
- Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Gespräche Karriereplanung

sowie die Koordination bzw. das Management von NWF-Trägerschaften. Diese Tätigkeiten werden von den Nachwuchstrainer\*innen jeweils mit oder für Athlet\*innen mit einer Swiss Olympic Talent Card (Fokus Talent Card Regional) durchgeführt. Reine administrative Unterstützung, Umfeldmanagement (z.B. Koordination Soziales/Schule) oder auch Tätigkeiten im Übergangs- oder Elite-Bereich lösen keine Unterstützungsbeiträge aus. Bei Doppelmandaten (Nachwuchs Regional & National, respektiv Elite) wird nur der Anteil Nachwuchs Regional angerechnet.

## 5 Keine Doppelsubventionierung

Swiss Olympic finanziert im Fördermodell die National-Trainer\*innen und Funktionsträger\*innen der nationalen Sportverbände über den Förderbereich Sportpersonal. Eine Finanzierung aus den Beiträgen NWF Regional von diesen Personen ist für Tätigkeiten, die bereits über den Förderbereich Sportpersonal entschädigt werden, ausgeschlossen und auch Stellenprozente aus anderen Tätigkeiten können im Rahmen der NWF regional

<sup>1</sup> Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainerin/Trainer Leistungssport oder Spitzensport SBFI oder entsprechende Äquivalenzen/Passerellen.

<sup>2</sup> Äquivalenzen werden z.B. vergeben für ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer\*innen oder als Passerelle von der akademischen in die Berufsausbildung.

<sup>3</sup> Dies entspricht dem aufgeführten Bruttolohn von Fr. 80'800.– plus zusätzlich 20% Sozialleistungen, die durch die auftragnehmende Person getragen werden müssen.

Beiträge nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Funktionen Verantwortliche\*r Leistungssport, Verantwortliche\*r Nachwuchs sowie (Nachwuchs-)Nationaltrainer\*innen.

## 6 Reporting

Die nationalen Sportverbände melden Swiss Olympic jährlich ihre in den NWF-Trägerschaften (gemäss Nachwuchsförderungskonzept) tätigen Trainer\*innen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen.

Die Trägerschaften resp. deren Trainer\*innen müssen **mindestens** den Betrag erhalten, den sie auslösen.

## 7 Ergänzende Dokumente

- Factsheet NWF
- Anerkennung Trainerbildung Schweiz: [Äquivalenzen/Passerellen](#)

## 8 Weitere Bestimmungen

Der Anhang bildet integrierter Bestandteile dieser Ausführungsbestimmen.

Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

## 9 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verabschiedung am 05.11.2025 durch die Geschäftsleitung von Swiss Olympic in Kraft und werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

**Swiss Olympic**



Roger Schnegg  
Direktor



David Egli  
Leiter Abteilung Sport

### **Anhang: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028**

Die in Ziffer 3 aufgeführten Regelungen zum Mindestbeschäftigungsgrad von 20% sowie zum Mindestlohn sind erst ab 1. Januar 2029 gültig. In der Übergangsphase gilt ein Mindestbeschäftigungsgrad von 10% und die Empfehlung zur Ausrichtung am Mindestlohn.